

- 5.) Die Aufstellung ist so durchzuführen, dass zunächst eine Geb.-Jäg.-Ers.-Kp. und die Geb.Jäg.M.G.Ers.Kp. und erst dann mit Zuweisung weiterer Freiwilliger jeweils eine Geb.Jäg.Ers.Kp. aufgestellt werden. Im Zuge der weiteren Entwicklung sind beschleunigt soviel norwegische Freiwillige einzustellen, dass ein Feld-(Geb.-Jäg.) Ers.-Battl. gebildet und in den Befehlsbereich der $\frac{1}{4}$ -Geb.Div. zugeführt werden kann.

II. Befehlsführung, Personalfragen und Uniform.

- 6.) Die Kommando- und Befehlsführung liegt in den Händen deutscher $\frac{1}{4}$ -Führer. Die Kommandosprache ist die Deutsche. Die Verfügung des RM, Tgb.Nr.4840/41 geh. vom 6.11.41 (Reichsdeutsches Lehr- und Fachpersonal der Legionen) findet keine Anwendung.
- 7.) Stellenbesetzung.
- a) Zur Gewährleistung der Führung nach deutschen Grundsätzen und Vorschriften sind ^{die} in der Anlage 1 aufgeführten Stellen mit deutschen $\frac{1}{4}$ -Führern, Unterführern und Männern zu besetzen. Dabei ist durch Abt. IIa und IIb des Kommandoamtes der Waffen- $\frac{1}{4}$ die Auswahl so zu treffen, dass das deutsche Personal im Ausland in Haltung und Leistung Vorbild ist. Abt. IE stellt in Verbindung mit IIa und IIb unter gleichzeitiger Vorbereitung des Transportes das deutsche Personal in Berlin-Lichterfelde so rechtzeitig bereit, dass der Transport nach Holmestrand bei Oslo/Norwegen ab 15.1.42 erfolgen kann. Transport ist durch TO/ $\frac{1}{4}$ -Führungshauptamt durchzuführen.
- b) Zur Erlernung der deutschen Kommando- und Befehlssprache und gleichzeitig als Dolmetscher beim Dienst und zu Übersetzung im Schriftverkehr sind zusätzlich über die nach den KStN vorgesehenen Stellen hinaus, Sprachlehrer, die die deutsche und norwegische Sprache voll beherrschen, als Sonderführer nach Anlage 2 einzustellen.

noch 10.)

c) Ausländische Freiwillige, die nach diesen Verfügungen nicht Legions-, sondern Angehörige der Waffen-4 sind, gehören nach wie vor zu den jeweils zuständigen Ersatz-Bataillonen der Waffen-4. Soweit solche Freiwillige irrtümlich dem Ers. Batl. Freiw. Leg. Norwegen zugeführt werden, sind sie unverzüglich ihren zuständigen Ersatz-Bataillonen zu überweisen.

11.) Versetzungen und Kommandierungen von Legionsangehörigen zu Verbänden der Waffen-4 und umgekehrt sind grundsätzlich beim 4-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-4 zu beantragen und werden ausschliesslich durch dieses verfügt.

12.) Die Ergänzungsstelle "Nord" der Waffen-4 hat bei Einstellungen und Zuweisungen von norwegischen Freiwilligen nach Verfügung 4-FHA, Kommandoamt der Waffen-4, I Leg., Tgb.Nr.4910/41 geh. vom 17.11.41 (der Ergänzungsstelle zugegangen) und nach vorstehenden Ziffern 2.) und 10.) b) und c) zu verfahren.

Freiwillige Norweger die unmittelbar in die Waffen-4 eintreten wollen, sind wie bisher zu behandeln.

13.) Uniform.

- a) Die Angehörigen der Waffen-4 tragen die Uniform der Waffen-4, jedoch ohne die Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden (Ärmelstreifen usw.) kennzeichnen.
- b) Die norwegischen Freiwilligen tragen die Uniform und Abzeichen der "Freiwilligen Legion Norwegen". Siehe Verfügung 4-FHA, Kommandoamt der Waffen-4, I Leg., vom 17.11.41 (Uniform und Abzeichen der Freiwilligen Legionen).

III. Unterstellungen.

14.) Das "Ers. Batl. Freiw. Leg. Norwegen" untersteht dem 4-Führungshauptamt unmittelbar.

noch 10.)

c) Ausländische Freiwillige, die nach diesen Verfügungen nicht Legions-, sondern Angehörige der Waffen-II sind, gehören nach wie vor zu den jeweils zuständigen Ersatz-Bataillonen der Waffen-II. Soweit solche Freiwillige irrtümlich dem Ers.Batl.Freiw.Leg.Norwegen zugeführt werden, sind sie unverzüglich ihren zuständigen Ersatz-Bataillonen zu überweisen.

11.) Versetzungen und Kommandierungen von Legionsangehörigen zu Verbänden der Waffen-II und umgekehrt sind grundsätzlich beim II-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-II zu beantragen und werden ausschliesslich durch dieses verfügt.

12.) Die Ergänzungsstelle "Nord" der Waffen-II hat bei Einstellungen und Zuweisungen von norwegischen Freiwilligen nach Verfügung II-FHA, Kommandoamt der Waffen-II, I Leg., Tgb.Nr.4910/41 geh. vom 17.11.41 (der Ergänzungsstelle zugegangen) und nach vorstehenden Ziffern 2.) und 10.) b) und c) zu verfahren.

Freiwillige Norweger die unmittelbar in die Waffen-II eintreten wollen, sind wie bisher zu behandeln.

13.) Uniform.

- a) Die Angehörigen der Waffen-II tragen die Uniform der Waffen-II, jedoch ohne die Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden (Ärmelstreifen usw.) kennzeichnen.
- b) Die norwegischen Freiwilligen tragen die Uniform und Abzeichen der "Freiwilligen Legion Norwegen". Siehe Verfügung II-FHA, Kommandoamt der Waffen-II, I Leg., vom 17.11.41 (Uniform und Abzeichen der Freiwilligen Legionen).

III. Unterstellungen.

14.) Das "Ers.Batl.Freiw.Leg.Norwegen" untersteht dem II-Führungshauptamt unmittelbar.

- 15.) a) Der Kommandeur des Bataillons nimmt bis auf weiteres die Dienstgeschäfte eines Befehlshabers der Waffen-~~SS~~ im Bereich des Höheren ~~SS~~- und Polizeiführers "Nord" wahr.
- b) In dieser Eigenschaft untersteht er in Standortangelegenheiten gemäss H.Dv. 131 Ziffer 12 dem Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer "Nord". Er ist sein ausführendes militärisches Organ. Jedoch bleibt er für die taktische Führung der ihm unterstellten Einheiten (auch im Einsatz) allein verantwortlich.

Der Chef des Stabes

gez. Jüttner

~~SS~~-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-~~SS~~

F.d.R.

F. d. R.
~~SS~~-Obersturmbannführer